

► HOAI

Bauministerium äußert sich mit Erlass zum Urteil des EuGH

| Das Bundesbauministerium hat mit einem Erlass auf die EuGH-Entscheidung zur EU-Rechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsatzregelung der HOAI reagiert. Es hat den Bundes- und Landesdienststellen erste Vorgaben gemacht, wie sie mit dem Urteil umgehen sollen. |

Die wichtigsten Aussagen des Erlasses (vom 05.08.2019, Abruf-Nr. 210730) bestehen darin, dass

- bei bestehenden Verträgen nachträglich kein Anpassungsanspruch an Mindestsätze besteht,
- bei VgV-Verfahren Angebote nicht ausschließlich deshalb ausgeschlossen werden dürfen, wenn das Angebot den Mindestsatz unterschreitet; unberührt davon ist die Prüfung auf Angemessenheit,
- auch künftig ein Honorar nach dem Mindestsatz vereinbart werden kann,
- das EuGH-Urteil keine Aussage zum Vergaberecht der öffentlichen Auftraggeber enthält.

Wichtig | Der Erlass gilt nur für Bundes- und Landesdienststellen. Private Bauherren sind davon nicht betroffen. Auch Kommunen sind nicht unmittelbar Adressat des Erlasses, werden sich aber wohl daran orientieren.

Erste Anwendungshinweise für Bundes- und Landesdienststellen

► Werkvertragsrecht

Gekündigter Pauschalvertrag: Wer muss Leistungen abgrenzen?

| Wird einem ausführenden Bauunternehmer ein Pauschalpreisvertrag gekündigt, steht ihm eine Vergütung für die Leistungen zu, die er bis zum Kündigungszeitpunkt erbracht hat. Um diesen Anspruch schlüssig darzulegen, muss er die erbrachten von den nicht erbrachten Leistungen abgrenzen. Das muss nach Auffassung des OLG Celle der Bauunternehmer tun. Es ist keine Aufgabe des Architekten (im Rahmen der Rechnungsprüfung). |

Nur wenn der Bauunternehmer das nicht selbst schafft und eine Frist zur Aufstellung der prüffähigen Schlussrechnung fruchtlos verstreichen lässt, kann der Bauherr den Architekten damit beauftragen, die Rechnung aufzustellen und Leistungen und Vergütung nachvollziehbar abzugrenzen. Dafür erhält der Architekt dann allerdings das mit dem Bauherrn vereinbarte Honorar. Die Vergütung kann problemlos als Zeithonorar vereinbart werden. Soweit die entsprechenden Fristen gesetzt und abgelaufen sind, kann der Bauherr diese Abrechnungskosten von der geprüften Schlussrechnungssumme abziehen (OLG Celle, Urteil vom 16.07.2018, Az. 8 U 44/17, Abruf-Nr. 210672).

Keine Grundleistung im Rahmen der Rechnungsprüfung in Lph 8

► Planungsleistungen

Zwei Urteile zum Leistungsumfang der Tragwerksplanung

| Zwei Urteile haben Leistungspflichten und Haftungsrisiken der Tragwerksplaner in den Fokus gerückt. PBP stellt sie Ihnen vor. |

Wann haftet ein Tragwerksplaner?